

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Er scheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M., durch die Post
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Inserationspreis
10 Pf. pro dreigespaltene
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 80.

Dienstag, den 4. October

1892.

Bekanntmachung.

Unter dem Viehbestande des Gutsgehöftes No. 15 von Kleinschönberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Meissen, am 30. September 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung.

Unter dem Viehbestande des Rittergutsgehöftes Munzig ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Meissen, am 1. October 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Hiermit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Herr Wirtschaftsbesitzer

Ernst Leberecht Gießmann in Weistropp

als Ortsrichter für dasigen Ort verpflichtet worden ist.

Königliches Amtsgericht Wilsdruff,
am 1. October 1892.
Dr. Gangloff.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 3. Mai 1879, die Bildung von Schöffengerichten bei den Amtsgerichten betreffend, von dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe eine Liste der in der hiesigen Stadt wohnhaften Personen aufgestellt worden ist, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zu dem Schöffennamen und Geschworennamen berufen werden können, wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Liste vom 8. dieses Monats ab eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der hiesigen Rathskammer ausliegt.

Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste sind innerhalb der einwöchigen Frist, also bis mit 12. d. Mts. bei dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.
Gleichzeitig wird vorschriftsgemäß auf die nachstehenden sub A ersüchtlichen Gesetzesbestimmungen aufmerksam gemacht.
Wilsdruff, am 3. October 1892.

Der Stadtgemeinderath.

Fieker, Brgmstr.

A. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.
Dienstboten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
Minister; Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; Religionsdiener; Volksschullehrer und dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.
- Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- § 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.
- Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffennamen finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 u. s. w. enthaltend, vom 1. März 1879.

- § 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:
- 1., die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
 - 2., der Präsident des Landeskonfistoriums;
 - 3., der Generaldirektor der Staatsbahnen;
 - 4., die Kreis- und Amtshauptleute;
 - 5., die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommen sind.

Bekanntmachung.

Der diesjährige hiesige **Herbstmarkt** wird
Donnerstag, den 20. und Freitag, den 21. October

abgehalten.

Wilsdruff, den 1. October 1892.

Der Stadtrath.
Fieker, Brgmstr.

Tagesgeschichte.

Wie es heißt, beabsichtigt der Kaiser selbst, die bevorstehende Reichstagsession zu eröffnen, um die große Bedeutung derselben zum Ausdruck zu bringen. Der Reichstag wird diesmal auch wieder eine Präsidentenwahl vorzunehmen haben, was ihm durch die wiederholten Vertagungen in den beiden letzten Jahren erspart geblieben ist. An der Wiederwahl des bisherigen Präsidiums ist indessen kaum zu zweifeln.

Der „Post“ wird, wie sie sagt, von sonst gut unterrichteter Seite mitgetheilt, daß die Militärvorlage dem Bundesrath bereits am Freitag zugegangen sei. Die Vorlage führt den Titel: „Entwurf eines Gesetzes betr. die Friedenspräsenzstärke vom 1. October 1893 bis 31. März 1899.“ Es ist also weder

die Vorlage, bevor sie an den Reichstag gelangt, veröffentlicht wird, soll der Bestimmung des Bundesraths überlassen sein, ebenso wie die Entscheidung über den Termin der Einbringung an den Reichstag.

In der am Donnerstag Abend 6 Uhr abgehaltenen Plenarsitzung der Berliner Stadtverordneten-Versammlung ist der bisherige Bürgermeister Jelle zum Oberbürgermeister Berlins an Stelle des verstorbenen Jordanbeck mit 94 von 117 Stimmen gewählt worden. Die abgegebenen unbeschriebenen 22 Stimmzettel rührten von den konservativen und sozialistischen Mitgliedern des Kollegiums her. Das neue Oberhaupt von Berlin ist ein ausgezeichnete Verwaltungsbeamter, die vielen Reformen die im letzten Jahrzehnt auf den verschiedensten Gebieten der Verwaltung der Reichshauptstadt durchgeführt worden

sind, dankt die Bürgerschaft Berlins in erster Linie der Umsicht Energie und unermüdblichen Arbeitskraft Jelle's. Der neue Oberbürgermeister gehört in politischer Beziehung der gemäßigteren Richtung des Freisinns an; an der allerhöchsten Bestätigung seiner Wahl ist nicht zu zweifeln.

Der neuerliche Bankbruch in Berlin, der an die scandolösen Vorkommnisse im November vorigen Jahres erinnert, hat der Börse eine sehr fatale Ueberraschung bereitet. Wie bereits kurz gemeldet, hat sich wegen Depotunterschlagung der Hauptinhaber der alten Bankfirma Aug. H. J. Schulze in der Oberwallstraße der Staatsanwaltschaft selbst gestellt. Im Laufe des Sonnabend Vormittags ist der zweite Geschäftsinhaber E. Biers, in Haft genommen worden. Man gab an der Börse die Passiva mit 1,500,000 bis 1,700,000 Mark an, während